

## **Benutzungsordnung der Stadtbücherei Neuenbürg vom 23.11.2021**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenbürg hat am 23.11.2021 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei Neuenbürg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuenbürg. Die Stadtbücherei hält Medien zur allgemeinen und schulischen Bildung, Information, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereit.
- (2) Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung dazu berechtigt, die Stadtbücherei und ihre Angebote auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer/-innen. Mit Betreten der Stadtbücherei erkennt die benutzende Person die Benutzungsordnung an.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Gebühren für Leistungen, Säumnisgebühren und Kostenersätze werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Neuenbürg bekannt gegeben.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Jede benutzende Person meldet sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige ab 7 Jahren benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Bildungseinrichtungen melden sich durch schriftlichen Antrag mit Unterschrift eines/einer Bevollmächtigten an.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Bei der Anmeldung bestätigt die benutzende Person bzw. der/die gesetzliche Vertreter/-in mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person zu.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Jede angemeldete Person erhält nach Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß der beigefügten Gebührenordnung einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt.
- (2) Die benutzende Person ist verpflichtet, Änderungen ihrer Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen. Für Schäden, die durch Datenänderung, Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/-in bzw. sein/ihr/-e gesetzlicher Vertreter/-in.

#### **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die Dauer von vier Wochen ausgeliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienanzahl beschränkt werden. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Medien, die nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist vor Fristablauf mündlich, telefonisch oder per E-Mail einmal möglich, sofern das Medium nicht vorbestellt ist. Für DVDs und Zeitschriften ist eine Verlängerung der Leihfrist nicht möglich.
- (4) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch des Benutzers/der Benutzerin Vorbestellungen entgegennehmen. Sobald diese bereitstehen, wird die Benutzerin oder der Benutzer benachrichtigt. Die Medien bleiben dann für zwei Öffnungstage reserviert.
- (5) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben sind für die Ausleihe der Stadtbücherei verbindlich.

#### **§ 6 Verspätete Rückgabe**

- (1) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (3) Erfolglos gemahnte Medien werden nach der dritten Mahnung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

#### **§ 7 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Die benutzende Person ist verpflichtet, die Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Das Beschreiben von Buchseiten, An- und Unterstreichungen im Text gelten als Beschädigung. Für Beschädigung und Verlust ist der/die Benutzer/-in schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatz beträgt den Wiederbeschaffungswert zuzüglich Einarbeitungskosten. Art und Höhe bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der benutzenden Person auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung sind dem Personal der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Stadtbücherei an Daten, Dateien und Hardware der benutzenden Person entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

## **§ 8 Nutzungsbedingungen für den Internet-Arbeitsplatz**

Für die Benutzung des Internets gelten besondere Bestimmungen, die durch Aushang bekannt gegeben werden. Bei Missbrauch behält sich die Stadtbücherei rechtliche Schritte vor.

## **§ 9 Reproduktionen**

Zur Anfertigung von Lichtbildern, Kopien oder Mikrofilmen aus Bibliotheksbeständen ist die Erlaubnis der Leitung der Stadtbücherei erforderlich. Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Fall der/die Entleiher/-in.

## **§ 10 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht**

- (1) Jede benutzende Person hat sich in allen Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass andere Benutzer/-innen und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Taschen, Mappen, Gepäckstücke und ähnliche Gegenstände sind vor dem Eingang der Stadtbücherei abzulegen beziehungsweise in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufzubewahren. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (5) Das Hausrecht übt das Büchereipersonal aus.

## **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zur gleichen Zeit tritt die „Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neuenbürg“ seit dem 01.01.2006 in der Fassung vom 11.10.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Neuenbürg, den 23.11.2021

Horst Martin  
Bürgermeister

### Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## **Gebührenordnung – Anhang zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Neuenbürg**

Jahresgebühr für Erwachsene	10,00 Euro
für Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen mit Ausweis	kostenfrei
Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	2,00 Euro
Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche und Medium	1,00 Euro
zzgl. Mahnpauschale für die 1. bis 3. Mahnung	1,00 Euro
zzgl. Mahnpauschale bei der 3. Mahnung	10,00 Euro
Kostenersatz pauschal bei kleineren Schäden pro Buch/Medium	2,00 Euro
Verlust eines Buches/Mediums Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums zzgl. Einarbeitungskosten	2,20 Euro